

Auszug aus dem Detailkonzept der kantonalen Integrationskurse

Integrationskurs 1a

Leicht gekürzt im Zusammenhang mit den Integrationsklassen
für die Beschulung von Kindern aus der Ukraine

Stand 25.3.2022

Inhaltsverzeichnis

1	Integrationskurs 1a	3
1.1	Grundlage.....	3
1.2	Alter.....	3
1.3	Schulgemeinden.....	3
1.3.1	Standorte / Verfahren	3
1.3.2	Organisation der bestehenden Angebote	4
1.3.3	Finanzierung Kinder im Alter zwischen 4 und 11 Jahren.....	4
1.4	Schulbetrieb	4
1.4.1	Schülerinnen und Schüler	4
1.4.2	Klassengrösse	4
1.4.3	Aufenthaltsdauer	4
1.5	Zielsetzungen	5
1.5.1	Grundsatz.....	5
1.5.2	Sprachliches Ziel	5
1.5.3	Integration in Regelklasse	5
1.5.4	Stundenplan / Unterricht.....	5
1.5.5	Qualifikation der Lehrpersonen.....	6
1.5.6	Verantwortlichkeiten Elternzusammenarbeit	6
1.5.7	Qualitätssicherung und Verantwortlichkeiten.....	6
1.5.8	Abstimmung mit anderen Angeboten	7
1.5.9	Schulmaterial / Lehrmittel	7
1.5.10	Beurteilung	7
1.5.11	Schulweg.....	7
1.5.12	Unterstützung	7

1 Integrationskurs 1a

1.1 Grundlage

Der Integrationskurs 1a ist Teil des Unterrichts an der Volksschule. Die Schulgemeinden verwenden alternativ die Begriffe Integrations- oder Einführungsklassen.

1.2 Alter

Der Besuch des Integrationskurses 1a setzt ein Mindestalter von 12 Jahren voraus, d. h. eine jugendliche Person muss am 31. Juli mindestens das 12. Altersjahr vollendet haben, um im darauffolgenden Schuljahr (1. August bis 31. Juli) den Integrationskurs 1a besuchen zu können. Der Eintritt in den Integrationskurs 1a erfolgt damit frühestens auf das Schuljahr hin, in dem ein Schüler bzw. eine Schülerin 13 Jahre alt wird. Er endet in jenem Schuljahr, in dem der oder die Eintretende 16 Jahre alt wird. Neu zugezogene Jugendliche, welche das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, sind unabhängig vom Zeitpunkt in den Integrationskurs 1a aufzunehmen.

1.3 Schulgemeinden

1.3.1 Standorte / Verfahren

Gemäss Vorgabe des Regierungsrates im RRB Nr. 453 vom 7. Juni 2016 werden die Integrationskurse 1a an maximal sechs Standorten angeboten. Eine Förderung in einer vom Kanton mitfinanzierten Integrationsklasse setzt sinnvollerweise voraus, dass sich in einer Klasse mindestens fünf Schülerinnen und Schüler im Alter von 12 bis 16 Jahren befinden. Die Integrationsklassen sollen an jenen Orten angeboten werden, an welchen die Nachfrage am grössten ist.

Die Schulaufsicht überprüft jährlich, ob die Standorte die Bedingungen für die Zahlung des Kantonsbeitrages erfüllen. Dabei werden insbesondere die Anzahl Schülerinnen und Schüler im Alter von 12-16 Jahren, welche sich mittelfristig in den Klassen befinden, beurteilt. Zu berücksichtigen ist, dass sich der Bedarf kurzfristig ändern kann und damit die Eröffnung bzw. Schliessung einer Klasse flexibel gestaltet werden muss.

Die Schulgemeinden ohne Integrationsklassen haben die Möglichkeit, ihre Schülerinnen und Schüler in eine Schulgemeinde mit einem entsprechenden Angebot zu schicken. Sie entscheiden aber selber, ob sie einen Schüler oder eine Schülerin in eine Integrationsklasse schicken oder selber in ihrer Schule fördern. Falls sie sich für eine Beschulung in einer Integrationsklasse entscheiden, sollen sie mit einer Schulgemeinde den Besuch ihrer Integrationsklasse regeln. Die Schulgemeinden, welche eine Integrationsklasse führen, sind verpflichtet, Schülerinnen und Schüler aus den anderen Gemeinden aufzunehmen. Die abgebende Schulgemeinde entrichtet ein Schulgeld im Rahmen der Empfehlungen des VTGS. Dabei ist die individuelle Ausgestaltung des Angebots der aufnehmenden Schulgemeinde zu berücksichtigen.

1.3.2 Organisation der bestehenden Angebote

Zurzeit gibt es Angebote sowohl auf Primar- wie auch auf Sekundarstufe. Dabei gibt es Klassen, in welchen sich nur Primar- oder Sekundarschülerinnen und -schüler befinden, dann aber auch solche, welche das gesamte Altersspektrum (2.-9. Klasse) umfassen. Grundsätzlich können diese Angebote in der bisherigen Form weitergeführt werden. Allerdings muss gewährleistet sein, dass die erwarteten 70 Schülerinnen und Schüler Platz in einer Integrationsklasse finden. Entsprechend ist möglicherweise eine Anpassung der Zusammensetzung der Klassen unumgänglich. Sollte sich eine solche Situation abzeichnen, suchen die Schulgemeinden zusammen mit der Schulaufsicht des AV eine Lösung.

1.3.3 Finanzierung Kinder im Alter zwischen 4 und 11 Jahren

Der Integrationskurs 1a regelt ausschliesslich die Integration von Kindern und Jugendlichen im Alter zwischen 12 und 16 Jahren. Neuzugezogene im Primarschulalter sind durch die Schulgemeinden wie bisher zu fördern. Die daraus resultierenden Kosten sind aus dem Zuschlag für sonderpädagogische Massnahmen zu finanzieren.

1.4 Schulbetrieb

1.4.1 Schülerinnen und Schüler

Die Integrationsklassen stehen sämtlichen Kindern und Jugendlichen ohne oder mit unzureichenden Kenntnissen der Unterrichtssprache zur Verfügung, welche aus dem Ausland in die Schweiz ziehen. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um einen Zuzug in die Schweiz, einen Familiennachzug oder um Asylsuchende bzw. Flüchtlinge handelt. Entsprechend ist das Herkunftsland bzw. der Aufenthaltsstatus für eine Beschulung in einer Integrationsklasse irrelevant.

1.4.2 Klassengrösse

Die Klassengrösse richtet sich nach den Bestimmungen in § 14 der Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule (RRV VG; RB 411.111). Demnach liegt die anzustrebende Anzahl für Sonderklassen (Ziffer 4) bei 11 Schülerinnen und Schüler in einer Bandbreite zwischen 7 und 13 Kinder. Davon müssen mindestens 5 Schülerinnen und Schüler im Alter zwischen 12 und 16 gemäss Ziffer 2.2.1 dieses Berichts sein, um eine Kostenbeteiligung des Kantons zu erhalten.

1.4.3 Aufenthaltsdauer

Schülerinnen und Schüler, welche voraussichtlich definitiv in der Schulgemeinde verbleiben (vorwiegend Zuzug und Familiennachzug), werden in der Regel maximal ein Jahr in der Integrationsklasse unterrichtet. Je nach individuellen Voraussetzungen (Alter, Lern- und Entwicklungsstand, Sprachbegabung, Motivation) kann es sein, dass der erforderliche Sprachstand rascher erworben wird oder längere Zeit beansprucht. Schülerinnen und Schüler, welche voraussichtlich nur temporär in der Schulgemeinde weilen (Eltern im Durchgangsheim), verbleiben nur kurze Zeit in einer Integrationsklasse.

1.5 Zielsetzungen

1.5.1 Grundsatz

Die Integrationsklasse fokussiert den Erwerb der Unterrichtssprache. Zusätzlich werden die Schülerinnen und Schüler bei der Förderung der Selbst- und Sozialkompetenz unterstützt. Zu Beginn ist eine Lernstanderhebung vorzunehmen. Bei Bedarf werden auch Lern- und Arbeitstechniken trainiert.

Die Förderung soll nach dem spezifischen Bedarf ausgerichtet sein. Dazu benötigen die Lehrpersonen gute diagnostische Fähigkeiten und praxistaugliche Instrumente. Dafür werden die Analyseinstrumente (Screening- und Profilanalyse) des Förderdossiers DaZ empfohlen.

1.5.2 Sprachliches Ziel

Die Schülerinnen und Schüler sollen innerhalb dieses Jahres bis zum Sprachniveau GER A2 gefördert werden. Im Unterricht werden neben den Deutschkenntnissen auch Lerninhalte gemäss dem Lehrplan vermittelt.

Falls Hinweise auf tiefergreifende Sprachentwicklungsverzögerungen, insbesondere Sprech-, Sprach- oder Stimmstörungen auftauchen, werden frühzeitig Abklärungen bei einer Beratungsstelle der Abteilung Schulpsychologie und Logopädie (SPL) empfohlen.

1.5.3 Integration in Regelklasse

Die Kinder mit ständigem Wohnsitz in der Schweiz werden mit Eintritt in das Integrationsprogramm einer Regelklasse zugeteilt. Sie besuchen normalerweise am Vormittag die Integrationsklasse, am Nachmittag die Regelschule. Es ist auch möglich, die Integrationsklasse 1a als Stammklasse zu führen, so dass die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler in erster Linie bei der Lehrperson der Integrationsklasse liegt. Je nach Entwicklung des Sprachstands nehmen sie in zunehmendem Umfang am Regelunterricht teil. Der Übergang von der Integrationsklasse zur Regelklasse ist - je nach Entwicklung des Sprachstands - gleitend. Diesbezügliche Absprachen müssen zwischen der Klassenlehrperson der Regelschule und der Lehrperson der Integrationsklasse erfolgen.

Die Lehrpersonen stellen sicher, dass Änderungen beim Unterricht in der Integrationsklasse rechtzeitig abgesprochen werden, damit sich die Lehrperson der Regelklasse entsprechend einrichten kann.

1.5.4 Stundenplan / Unterricht

Der Stundenplan der Integrationsklassen richtet sich grundsätzlich nach den üblichen Stundentafeln für Sekundarschulen. Der Unterricht ist gem. § 30 Abs. 3 des Gesetzes über die Volksschule (VG; RB 411.11) auf Montag bis Freitag zu verteilen, wobei ein Nachmittag schulfrei ist. Je nach individueller Situation der Schülerin bzw. des Schülers kann in ausgewiesenen Fällen davon abgewichen werden.

Nachfolgender Stundenplan stellt eine Möglichkeit der Stundenplangestaltung dar. Dieser kann den individuellen Bedürfnissen vor Ort angepasst werden, wobei sicherzustellen ist, dass die Zielsetzungen der Integrationsklasse 1a nicht gefährdet werden.

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
08.15-09.00					
09.00-09.45					
09.45-10.15	Pause	Pause	Pause	Pause	Pause
10.15-11.00					
11.00-11.45					
11.45-13.30	Mittag	Mittag	Mittag	Mittag	Mittag
	gemäss Stundenplan der Regelklasse	gemäss Stundenplan der Regelklasse	schulfrei	gemäss Stundenplan der Regelklasse	gemäss Stundenplan der Regelklasse

Der Einbezug der Schülerinnen und Schüler in die Regelklasse (nachmittags) entspricht nicht dem Grundsatz gemäss RRB Nr. 453 vom 7. Juni 2016. Die Schulgemeinden arbeiten jedoch bereits mit diesem Modell, das sich als sehr geeignet erwiesen hat, insbesondere auch im Hinblick auf die definitive Integration in die Schulgemeinde.

1.5.5 Qualifikation der Lehrpersonen

In einer Integrationsklasse unterrichtet in der Regel eine ausgebildete Lehrperson, welche vorzugsweise eine Weiterbildung in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) absolviert hat. Dabei stehen die spezifische Sprachförderung, die Förderplanung und die Begleitung im Lernprozess im Zentrum. Sie beurteilt den Sprachstand mittels Sprachproduktionsanalysen und hält diese in einem Lernbericht fest.

Die Lehrperson kann durch Assistenzen oder Klassenhilfen unterstützt werden. Der Pauschalbetrag des Kantons berücksichtigt eine entsprechende Unterstützung im Umfang von fünf Lektionen pro Woche.

1.5.6 Verantwortlichkeiten Elternzusammenarbeit

Die Eltern bzw. die verantwortlichen Personen stehen mit der Lehrperson in Kontakt und pflegen einen sinnvollen Austausch, insbesondere bei anstehenden Veränderungen. Für Besprechungen sind bei Bedarf interkulturelle Übersetzerinnen und Übersetzer beizuziehen, um den Informationsfluss zwischen der Schule und den Eltern bzw. verantwortlichen Personen sicherzustellen.

1.5.7 Qualitätssicherung und Verantwortlichkeiten

Die Organisation und Sicherstellung der Qualität des Unterrichts in den Integrationsklassen liegt in der Verantwortung der Schulgemeinden. Die Schulaufsicht überprüft die Führung der Integrationsklassen im Rahmen ihrer generellen Aufsichtsfunktion. Ein zusätzliches Reporting wird nicht verlangt.

Grundsätzlich soll der Integrationskurs 1a mit möglichst wenig zusätzlichen Regelungen organisiert werden. Sollten sich in der Praxis Umsetzungsprobleme ergeben oder sich

die Situation stark verändern, ist die Situation zusammen mit dem VTGS zu analysieren und nach Lösungen zu suchen.

1.5.8 Abstimmung mit anderen Angeboten

Gemäss RRB Nr. 453 vom 7. Juni 2016 sollen die Integrationskurse 1a, 1b, 2 und 3 so aufeinander abgestimmt sein, dass ein Wechsel in einen anderen Kurs problemlos möglich sein soll. In der Volksschule stellt sich diese Problematik erst mit Ende der obligatorischen Schulpflicht. Die Verantwortung für das Finden einer Anschlusslösung liegt bei der Klassenlehrperson der Regelschule. Nebst dem Beginn einer Berufslehre oder einer weiterführenden Schule kann eine weitere Förderung in den Integrationsklassen 1b, 2 oder 3 sinnvoll sein.

1.5.9 Schulmaterial / Lehrmittel

Das Schulmaterial ist durch die Lehrpersonen der Integrationsklassen auszuwählen und zu beschaffen. Die Kosten dafür werden als Teil der Betriebspauschale den Schulgemeinden angerechnet.

1.5.10 Beurteilung

Die schulische Beurteilung von Kindern und Jugendlichen nimmt Rücksicht auf die besondere Situation der Schülerinnen und Schüler. Für den Fall, dass eine Benotung nicht möglich ist, sieht § 5 des Reglements des Departementes für Erziehung und Kultur über die Beurteilung an der Volksschule (Beurteilungsreglement; RB 411.115) vor, die Beurteilung statt mit einer Note in einem separaten Bericht vorzunehmen. Dies dürfte bei den Schülerinnen und Schülern, welche eine Integrationsklasse besuchen, der Regelfall sein. Die Lehrperson der Integrationsklasse erstellt zu diesem Zweck einen Bericht und übergibt diesen der Klassenlehrperson der Regelklasse. Sie ist für die Gesamtbeurteilung verantwortlich.

1.5.11 Schulweg

Der Schulweg ist durch die Eltern bzw. verantwortlichen Personen zu organisieren. Werden Schülerinnen und Schüler nicht in der eigenen Schulgemeinde unterrichtet, liegt die Verantwortung für den Transport bei der abgebenden Schulgemeinde. Sie trägt auch die Kosten des Transports.

1.5.12 Unterstützung

Ergeben sich in der Führung von Integrationsklassen Probleme oder will eine Schulgemeinde ihr Konzept ändern, ist die zuständige Person der Schulaufsicht beizuziehen.